

|                           |   |                                  |                     |
|---------------------------|---|----------------------------------|---------------------|
| Sitzung                   | Gemeinderat - öffentlich - 24.11.2015   |                                  |                     |
| Beratungspunkt            | <b>Eigenbetrieb Wasserwerk - Kalkulation der Verbrauchsgebühr 2016 - 2017</b> |                                  |                     |
| Anlagen                   | 2   |                                  |                     |
| Finanzposition            |   |                                  |                     |
| vorangegangene Beratungen | Vorlage Nr.<br>1-089/15   | Sitzung<br>Technischer Ausschuss | Datum<br>24.11.2015 |

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine zweijährige Gebührenkalkulation zu erstellen. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (**Anlage 1**). Diese kommt zu dem Schluss, dass die Verbrauchsgebühr (Leistungsgebühr) ab 2016 bis 2017 mit 1,85 €/m<sup>3</sup> im Vergleich zu den Vorjahren 2013 bis 2015 konstant bleibt.

Die Grundgebühren wurden aufgrund solider Fixkostendeckung nicht neu kalkuliert und betragen weiterhin:

- QN 2,5 (Haus) 4,01 €/Monat
- QN 6 (Haus) 4,37 €/Monat
- QN 10 (Haus) 5,65 €/Monat
- QN 15 (Groß) 35,51 €/Monat
- QN 40 (Groß) 40,43 €/Monat
- QN 60 (Groß) 49,54 €/Monat
- QN 15 (Verbund) 77,94 €/Monat
- QN 40 (Verbund) 95,43 €/Monat
- QN 60 (Verbund) 115,83 €/Monat

Die Gebührenkalkulation wurde über den Bemessungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017 erstellt. Der Gebührensatz wird deshalb auf zwei Jahre festgelegt.

Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Die Anpassung der Gebühr hat die Änderung der Wasserversorgungssatzung zur Folge. Die Satzungsänderung wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

|    |
|----|
| 4  |
| 7  |
| BM |

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 09. November 2015 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2016 bis 31.12.2017 wird zugestimmt.  
  
Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Anlage 1, Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Belieferung von städtischen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.

5. Zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Eigenbetrieb Wasserwerk ist die Abführung einer Konzessionsabgabe vereinbart. Diese soll zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abgeführt werden. Diese belaufen sich bei Wasserabnehmern unter 6.000 m<sup>3</sup> auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Wasserabnehmern über 6.000 m<sup>3</sup> auf 10 % der Umsatzerlöse. Die Konzessionsabgabe und der für die steuerliche Anerkennung notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die hierauf entfallenden Ertragssteuern sind über die Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührekalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2017 wie folgt festgesetzt:

|                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| <b>Wasserverbrauchsgebühr</b> | <b>1,85 €/m<sup>3</sup></b> |
|-------------------------------|-----------------------------|

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Beratung: